ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1997

zur Änderung der Entscheidung 94/652/EG zur Festlegung der Liste der Aufgaben und der Aufgabenzuteilung im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/576/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 94/458/EG der Kommission [2] legt die Regeln für die verwaltungsmäßige Organisation der Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen fest.

In der Entscheidung 94/652/EG der Kommission [3] ist die Festlegung der Aufgaben und die Verteilung dieser Aufgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit an die Mitgliedstaaten vorgenommen worden. Artikel 3 der Richtlinie 93/5/EWG sieht mindestens alle sechs Monate eine Aktualisierung der Liste der Festlegung und der Verteilung der Aufgaben vor.

Die Liste der Aufgaben muß im Hinblick auf den öffentlichen Gesundheitsschutz in der Gemeinschaft und die Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Lebensmittelbereich festgelegt und aktualisiert werden.

Die Aufgaben müssen unter Berücksichtigung des in den Mitgliedstaaten vorhandenen Fachwissens und der verfügbaren Mittel verteilt werden, insbesondere auf die an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit teilnehmenden Einrichtungen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 94/652/EG mit der Liste der Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen und deren Zuteilung an die Mitgliedstaaten wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 52 vom 4. 3. 1993, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 84.
[3] ABl. Nr. L 253 vom 29. 9. 1994, S. 29.

ANHANG

Liste der Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen

Gegenstand, Art und Umfang der Aufgabe	Mitgliedstaaten, denen die Aufgabe zugeteilt wird	Frist für die Erfüllung der Aufgabe
1. Aromastoffe		
1.1. Chemisch definierte Aromastoffe — Erstellung von Berichten für die Sicherheitsbewertung chemisch definierter Aromastoffe — Einrichtung und Führung eines traditionellen und elektronischen Archivs mit den für die betreffenden Stoffe verfügbaren Daten zu den toxikologischen Eigenschaften und zur Exposition	Dänemark (Koordinator) Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande Schweden, Vereinigtes Königreich	31. Dezember 2000
2. Mikrobiologie		
2.3. Mikrobiologische Risikobewertung Sammeln von Informationen der beteiligten Mitgliedstaaten zur Methodik und von Daten zur Unterstützung der mikrobiologischen Risikobewertung auf europäischer Ebene	Frankreich (Koordinator) Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich	31. Dezember 1998
3. Kontaminanten		
3.1. Allgemeine Fragen		
3.1.1. Unvorhergesehene und dringende Fragen Koordinierung des Sammelns von Daten in den Mitgliedstaaten, die für die Risikobewertung von unvorhergesehenen und dringenden Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelkontaminanten durch den wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß erforderlich sind	Italien, Vereinigtes Königreich (Gesamtkoordinatoren) Alle Mitgliedstaaten	31. Dezember 1999
4. Bewertung der Aufnahme und Exposition		
4.2. Entwicklung von Methoden zur Bewertung der Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen mit der Nahrung Entwicklung von Systemen zur Überwachung des Verbrauchs und der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in den Mitgliedstaaten entsprechend den Erfordernissen der Richtlinie 89/107/EWG und der ergänzenden Richtlinien über Farbstoffe, Süßungsmittel und sonstige Zusatzstoffe	Vereinigtes Königreich (Koordinator) Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden	31. Oktober 1997
6. Neuartige Lebensmittel		
6.1. Zusammentragen von Daten über möglicherweise negative Auswirkungen von neuartigen Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, auf die Darmflora	Irland (Koordinator) Dänemark, Deutschland, Spanien, Italien, Niederlande, Vereinigtes Königreich	31. Dezember 1998

Gegenstand, Art und Umfang der Aufgabe	Mitgliedstaaten, denen die Aufgabe zugeteilt wird	Frist für die Erfüllung der Aufgabe
7. Ernährung, Allergien und Gesundheit		
7.2. Berücksichtigung der epidemiologischen Grundlage für geeignete Gesundheitsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Lebensmittelallergien	Vereinigtes Königreich (Koordinator) Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden	30. Juni 1998
8. Verpackungsmaterialien für Lebensmittel		
8.1. Ausarbeiten von Datenblättern oder Berichten zur Risikobewertung von Stoffen, die in mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Materialien verwendet werden oder darin vorhanden sind	Niederlande (Koordinator) Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich	31. Dezember 2002